

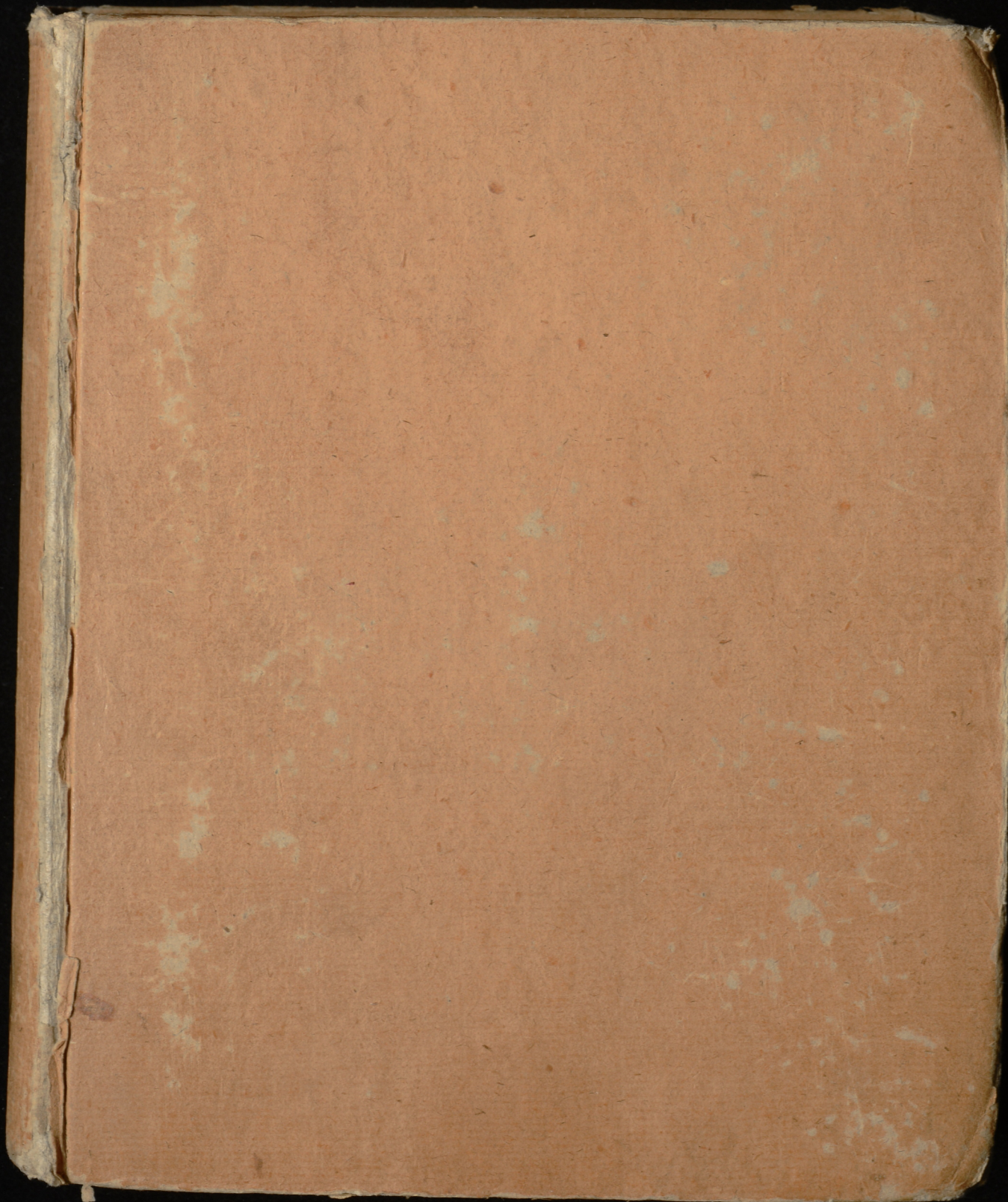
E. E. Raths der Stadt Rostock erneuerte und vermehrte Strand-Ordnung vom 7. Januar 1756.

Rostock: Röse, [1756]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828586268>

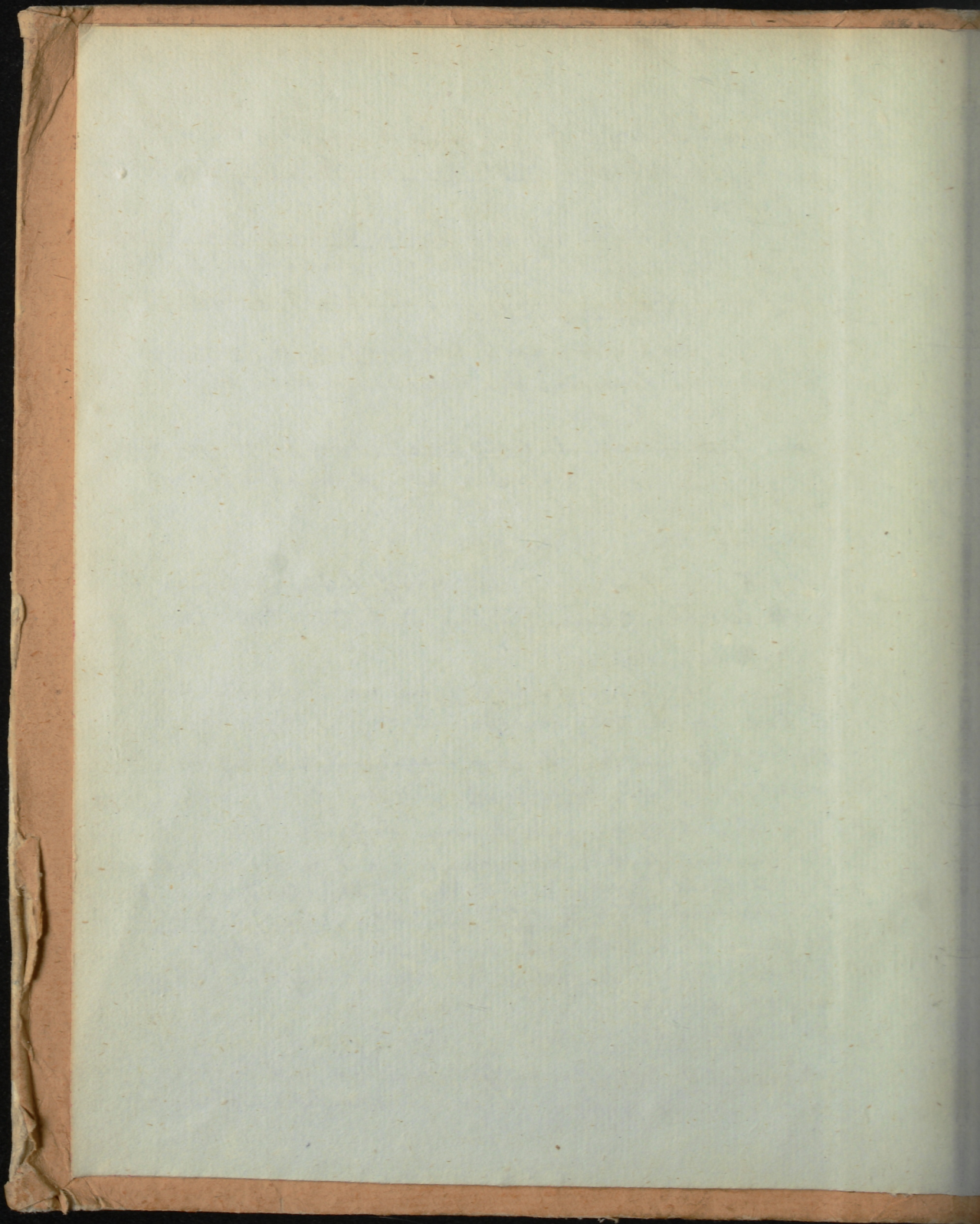
Druck Freier  Zugang



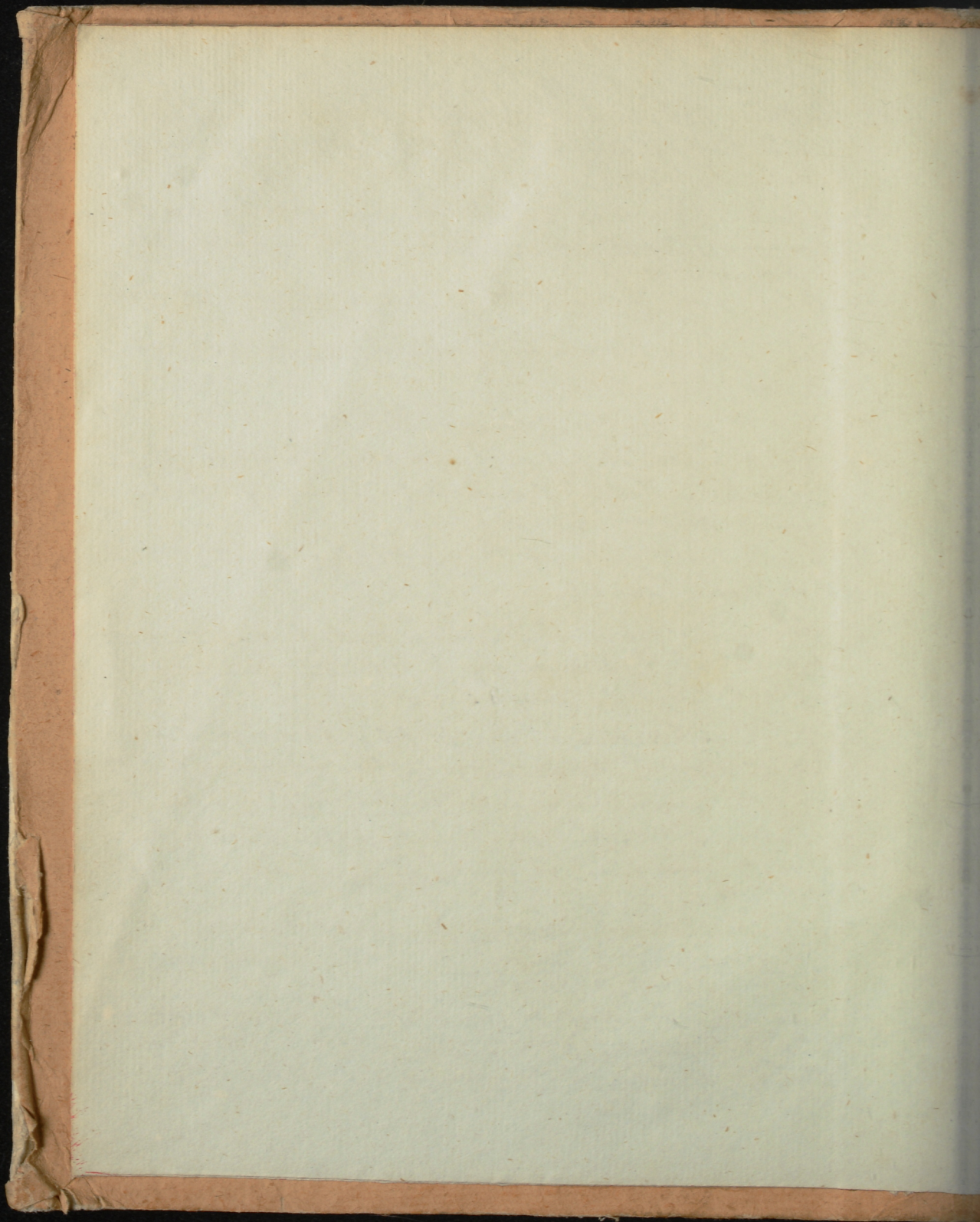


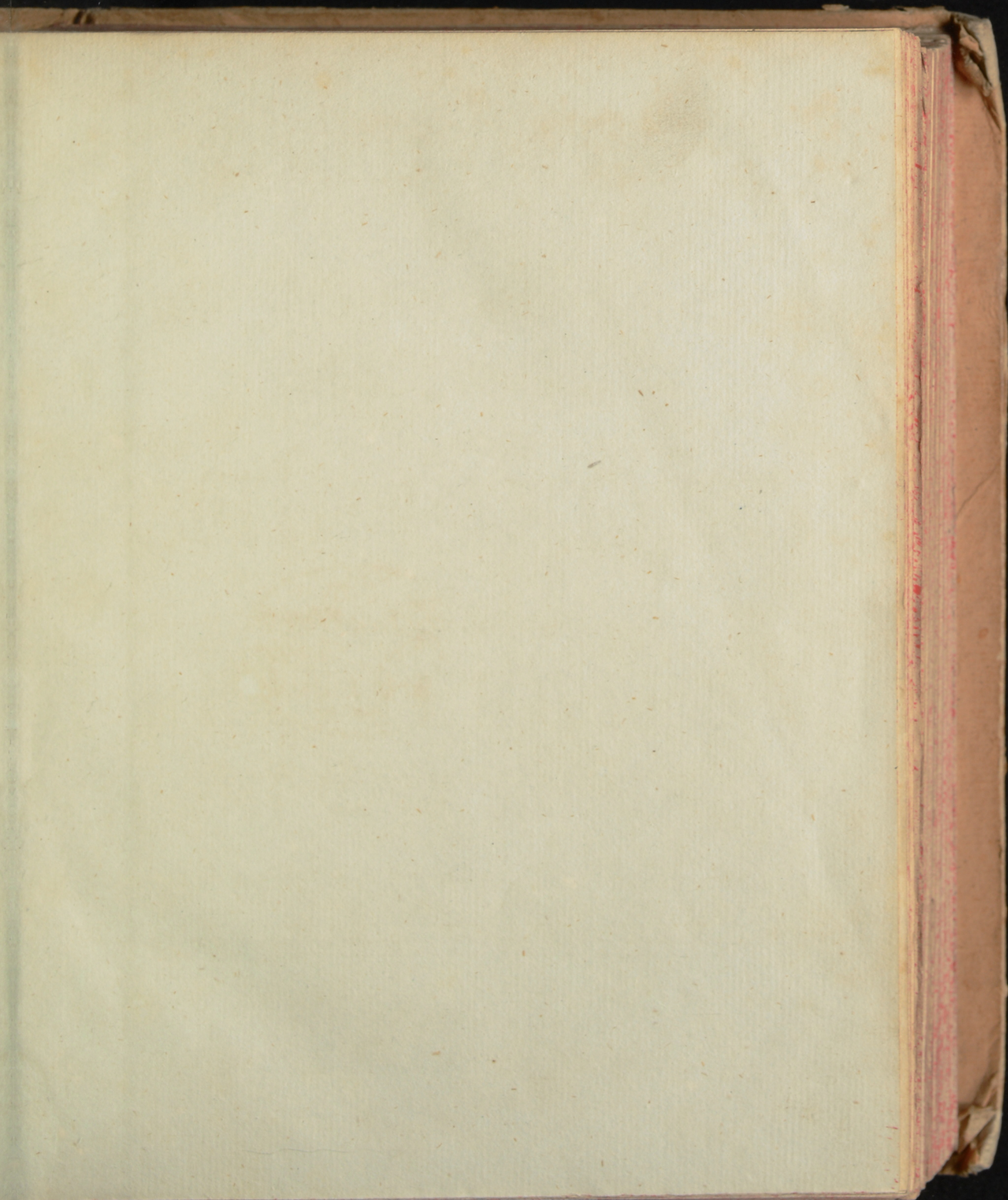
V. l. - 157 (3.)
N. - 157 (3.)

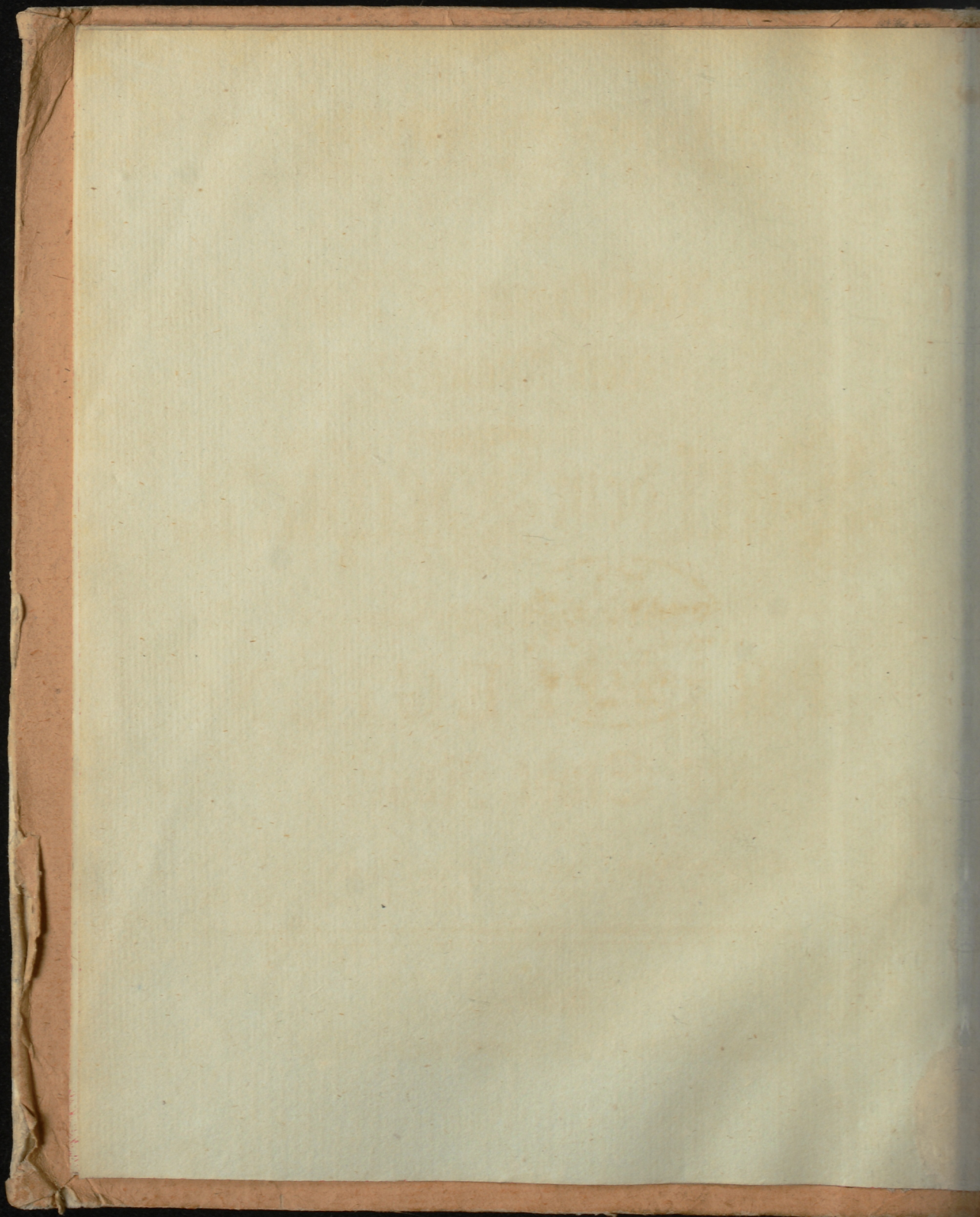
1. Kaiser Abdruck der von ... Carl dem Kaiser Aller-
gütigst bestätigten Privilegien der Stadt Rostock, 7. Apr. 1733.
Rostock 1764.
2. Künftigen Abdruck einiger Kaiserl. Allerhöch. Verordnungen
de A. 1733 seqq., die Stadt Rostock .. betreffend. R. 1736.
3. f. f. R. .. Gassen-Ordnung .. A. 1734, d. 26. Martii. R. s. a.
4. f. f. R. .. confirmirtes von d. löbl. Räth. Lütz. Compagnie
für alle dem Commercio zum besten vorrathetis Règlement
de A. 1735. R. s. a.
5. Der Stadt Rostock Articuls-Brieff, demnach dero fürnchliche
Officero u. Gemeinen Soldaten .. bef. .. zu erfolgen haben.
de d. 1737, denn Januario. Rost. s. a.
- 5^a Anfang Sept. 18 Jan. 1743.
6. f. f. R. .. confirm. von d. löbl. Räth. Lütz. Compagnie für
alle beliebte Wäbler-Ordnung de A. 1737. Rost. s. a.
- 6^a daselbe, Rost. s. a.
7. Citatio .. in Rostock fürnch. Doctorum von Professoren der Univ.
zu Rost. contra Bürgermeister u. Rath .. Rost. s. a. [1738]
8. Abdruck der von dem Koig zu Narva mündt ablassenen Ordnung,
demnach bef. auf alle Rostockische zu richten haben. s. l. e. a. [1738]
9. f. f. R. .. A. 1739 .. publ. Gemeine Befehle, betr. I. Von dem
Consens dem Gewer Patronorum .. von d. Gottel-Fabrikanten, nicht
anzulassenden Capitalien. II. Von dem dem Appellanten u. Person
abzusperrenden Appell. - Ggdt. III. Von dem unregelmäßigen Führen d.
Spaziergängen b. d. Rath. Nieder-gewerks .. (R.) 1739.
10. [Verbot waschent der Seilzüge die Wasser auf dem Stingel-
markt anzulegen] s. l. e. a. [1743].
11. [Niederlegung des Verbot. . . 1744.]
12. Vergleich d. löbl. Gewerksmeister von dem auf Rieder - u. Fischen
Krausner Compagnie - Verwandten in Rost. [1746]



13. Rechtlicher Abdruck der Convention, welche... Christian Ludewig
... mit Bürgermeistern, Rath... 1748, d. 26. Apr. doppelt geschlossen
haben. (Kop.) 1748.
14. f. b. R... verordnete Verordnung, welche gegen die französischen
Waren in Rostock zu erlassen... in unseren Jahren.
Rostock 1748.
15. Ver... Johann Christian Ludewig,... Accise-Rolle... 29. 1748.
16. Ver... Johann Christian Ludewig... Accise-Reglement vom
12. Apr., 1749. s. l. e. a.
17. f. b. R... Franken-Ordnung. Rost. 1749.
18. f. b. R... Verordnung, das... die alten Rostocker Ellen,
Yards... wieder eingeführt u. gebräucht werden...
vom 23. Nov. 1749. Rostock. s. a.
19. f. b. R... rev. u. verb. Steuer-Ordnung v. 17. Aug 1750. R. s. a.
20. Verf. d. R. Rost. s. a.
21. Abdruck v. Jur. u. Instr. an d. J. Communitäten
von d. Stadt Rostock wegen d. Rost. Steuer-Ordnung, er-
lassen v. 29. Sept. 1750. s. l. e. a.
22. f. b. R... Verordnung, wie insbes. die unfreiwilligen
Schlichter u. Bankrotter... sollen bestraft w. Rost. 1750.
23. f. b. R... verord. u. vom Brand-Ordnung v. 7. Jan. 1756.
24. Verordnung u. Aufhebung, welche gegen die in diesem
1756ten Jahre der... Landrohrs Hebung... erlassen werden
soll. (Kop.) s. a.
25. Ver. d. Stadt Rostock Steuer-Ordnung. (Kop.) 1764.
26. Instruction für d. Hauptmeister u. Vice-Hauptmeister der
Stadt-Rath. Rost. [1768]
27. Ver... Johann Levin David, Justiz u. Macht. Landesprov. Regulation
des Collegii von Landesherrn Bürgern... 1770. (Rostock, s. a.)
28. Rostocker Steuer-Verordnung d. d. 30. Jan. 1772.







23
9
E. E. Rath's 69.
der Stadt Rostock
erneuerte und vermehrte

Strand = Ordnung

vom 7. Januar 1756.



R o s t o c k ,
gedruckt bey Anton Ferdinand Röse.

100

G. C. Blumh.

der Stadt Rostock

Lehrer und

Lehrbuch der

Physik





[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



Wir Bürgermeister und Rath der Stadt
Rostock, fügen hienit jedermänniglich
zu wissen, wechergestalt Wir mißfällig
wahrnehmen müssen, daß Unserer hiebe-
vor erlassene Strand = Ordnung, nicht
gebührend nachgelebet werde, und verschiedene Unordnungen
am Strande eingerissen; dahero Wir Uns gemüßiget gese-
hen, solche, nach darüber genommenen Bedenken der Ehr-
liebenden Bürgerschaft, Kraft dieses in geschärfter Form
zu erneuern. Verordnen demnach

A 2

S. I



§. 1.

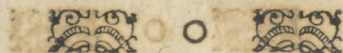
Daß zu Früh = Jahrs, oder andern Jahrszeiten, diejenigen Schiffe, welche fertig sind, ihre Ladung einnehmen zu können, am Strande bey den Brücken oder Bollwerk anzulegen, für diejenige einen Vorzug haben sollen, welche noch nicht im Stande sind, einladen zu können, und diese jenen auf ersterer Anzeige des Strand = Boigts, innerhalb zwo Stunden, an erwehnten Dertern Platz zu geben schuldig seyn, auch die Schiffer sich dessen keinesweges bey 5. Rthlr. sogleich von denen Herren des Gewetts beyzutreibender Straffe, verweigern sollen.

§. 2.

Wann nun ein ladfertiges Schiff an denen Brücken oder Bollwerk einen Platz erhalten, so soll mit dessen Beladung sogleich, und höchstens innerhalb 24 Stunden der Anfang gemacht, auch damit fortgefahren, und auf den Fall solches nicht geschehen soll es hiemit wie in dem vorhergehenden §. verordnet, gehalten werden.

§. 3.

So sollen auch die Schiffer, wann ihr Schiff gelöscht worden, solches bey dem Bollwerk oder den Brücken nicht vertauen, sondern es sogleich davon ablegen, und ihr lediges



diges Fahrzeug an die in der Warnow gesetzte Pfähle befestigen; Wer sich dessen verweigert, dem sollen die Strand-Boigte seinen Tagel und Tau lösen, oder abhauen; es wäre dann, daß sie ihre Ladung sogleich wieder einnehmen, auf welchem Fall, sie beliegen bleiben können.

S. 4.

Die nicht tiefgehende Schiffe, sollen an solche Derter, wo die schwehren nicht fließen können, gelet, und von denen Strand-Boigten dahin angewiesen; die sich wiedersegende Schiffer aber mit 5. Rthlr. Gerichtliche Straffe belet werden.

S. 5.

Kein Frembder soll seine Güter in Bürger-Häuser legen, sondern solche beym Strande, und nicht an Frembder sondern an unsere Bürger verkauffen, auch solche nicht aus der Stadt von hier, in die Land-Städte fahren, noch weniger aus solchen oder anderswoher an Unsern Strand, oder durch den Haven schiffen, wo selbige nicht von Bürgern gekauft worden; auch denenselben zum einzeln Verkauf ihrer Waaren, nur eine 14tägige Frist verstattet seyn.

§. 6.

Ingleichen sollen keine Waaren oder Güter aus einem in das andere Schiff, anderswohin zu verfahren, ohne Erlegung des Bollwerk-Geldes, so wenig zu Warnemünde, als zu Rostock gebracht, auch kein Schiffer so mit seinem Schiffe und Gütern, den Haven und Strohm, auch ausserhalb Baums zu Warnemünde berühret, und wiederum damit wegzulauffen willens ist, ohne Erlegung des gebührenden Bollwerk-Geldes, als für jede Last des Schiffes von einem Fremden 3 fl. und von einem hiesigen Schiffer und Bürger 1 1/2 fl. weggelassen werden.

§. 7.

Es soll auch kein Theer so zu Wasser anher gebracht wird, alsofort in die Stadt gefahren, sondern wie von Alters gebräuchlich gewesen, erstlich ins Theer-Haus gebracht und von da zur Zeit nur eine Tonne aufgefahren werden.

§. 8.

Alle Weine, Mühlen- oder andere grosse Steine, und schwehre Fässer, Hölzer ic. sollen nur durch den dazu gebaueten Crahn, und andere recht schwehre Waaren, bey denen Brücken oder dem Bollwerk, sondern daselbst nur solche, welche die Schiffer mit ihren Tauen und Tackeln bezwingen können,
ein



ein und ausgeladen werden, auch auf den Brücken keine
Steine, Anker und andere schwere Sachen geleyet, noch
unter selbige die grossen Mast-Bäume verwahret werden.

§. 9.

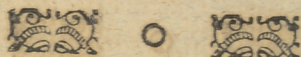
Ingleichen der Kalk nicht bey den Strand-Brücken,
sondern nur allein zwischen dem Lager- und Bockreuter oder
Möncher- und Kosfelder Thor, an dem Bollwerk gelöscht,
und die ankommende Kreyde, mit denen Kalk-Tonnen ge-
messen werden. Wer wieder alles dieses handelt, soll in
4. Rthlr. Strafe verfallen seyn.

§. 10.

Wann die Güter zum Auffahren ausgelöschet, sollen
solche 8 Schritt vom Bollwerk ab niedergesetzet werden,
auch niemand Holz, Latten, Bretter, Steine, so anhero ge-
bracht, oder verschiffet werden sollen, länger als 4 Wochen
am Strande, auch nicht hinter sein Haus liegen, sondern
solche Sachen bey derselben Verlust innerhalb die bestimmte
vier Wochen, in seine Gewahrsam bringen lassen.

§. 11.

Aller Ballast soll an keinem andern Orte, als bey der
Ballast-Brücke, oder dem Bollwerk hinter den Crahn gelöscht,
und



und der Erd oder Sand = Ballast so gleich wenn er ausgeworffen wird, von dem Bollwerk ab nach die Schanze gefarret, auch anbey alle Behutsamkeit gebrauchet werden, daß nichts davon ins Wasser fallen möge. Anderer Ballast aber soll höchstens binnen drey Tage, von dem Strande weggeschaffet werden. Würde jemand da wieder handeln, der soll in 2 Rthlr. Straffe, und der Ballast an die Stadt verfallen seyn, als worauf die Strand-Vöigte gehörig Acht zu haben, und jederzeit dem administrirenden Kastenvorwesser zur zu veranstaltenden Abholung, Nachricht zu geben haben.

S. 12.

So sollen auch die Strand-Vöigte, und andere Stadt-Bediente, fleißig Anfficht haben, daß bey Reinigung der Schiffe, oder sonst, kein Sand, Mist, Vieh, Mull, oder dergleichen in Wasser am Strande geworffen werde, und da ferne solches von jemanden geschähe, es dem Witte-Herrn anzeigen; damit die Schuldigen ernstlich gestraffet werden können. Wie denn auch niemanden ohne ausdrücklicher Erlaubniß des Gewetts, Erde, oder Gruß, weniger Mist, es sey so geringe als es wolle, an den Strand zu bringen oder zu fahren verstatet werden soll.

S. 13.

§. 13.

Wann Schiffe an den Erahn, umb Masten darin zu setzen, angeleget werden, sollen solche sofort nach eingesezten Masten, wieder abgeleget, und kein Zimmern dabey weiter alda vorgenommen werden, damit die Tieffe daselbst, durch die abgehauene und sonstige Späne, nicht verdorben werden möge.

§. 14.

Weiln auch zum Schaden des Strohmies oftmahlen untauglich gewordene Fahrzeuge, eine geraume Zeit im Wasser liegen, ohne daß die Eigenthümer solche entweder, wenn es thunlich, amnoch repariren, oder gar wegräumen; So soll solcher Umstand hiedurch zugleich abgeschaffet, und wann nach geschenehen Gebot, der Brack innerhalb vier Wochen nicht völlig aus dem Wasser gebracht wird, das Eigenthum an die Stadt verfallen seyn, und sodann der Fluß davon befreiet werden.

§. 15.

Und da befunden, daß der Koith und Unflat auf den nach dem Strande gehenden Gassen, mitten in denen Wasserläuffen zusammen gefeget, und also mit dem Wasser zu mahlen bey regnigten Wetter, zum Nachtheil gemeiner Stadt,



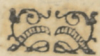
der Warnow zugeflosset wird; So wird Männiglich, bey Willführlicher Straffe verwarnet, daß er den Koth und Unrath, vor seine Thür aufferhalb den, auf den Gassen verhandenen, Wasserlauf zusammen halten und bringen auch hinführo den selben, sowenig bey guten, als regnigten Wetter, dem Strande zufließen lassen solle. Wie denn auch die Strandvoigte auf die am Strande befindliche Madenkisten fleißig Achtung geben sollen, daß solche ehe sie überfließen ausgeworffen und der Mist weggeschaffet werden.

§. 16.

Es soll ferner kein Schiffer er sey Einheimischer oder Frembder, sich unterstehn, sein Schif oder Fahrzeug an den Brücken oder dem Bollwerk Kehl holen zu lassen, oder zu kränken, ohne an dem dazu angewiesenen ordentlichen, zwischen dem Möncher und Schnickmanns Thor belegenen drey Kehlbanken. Es wäre denn, daß jemand zur Ersparung der Kehlbauskosten, sich dazu der am Strande eingemauerten Eisen Ringe bedienen wolte, welches zu thun ihm frey stehen soll.

§. 17.

Auch überhaupt nichts an dem Schiffen bey hiesigen Strande zimmern lassen, als nur allein an der Schnickmanns Brücken;



fen; wer dagegen handelt, oder auch Holz, es sey Bau- oder Brennholz, auf denen übrigen Brücken hauen lassen dürfte, der soll jedesmahl, als oft er dagegen handelt in zehn Reichsthaler, gerichtliche Straffe verfallen seyn.

§. 18.

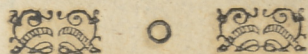
Alle Schlägeren, Brüche, und was sonst am Strande vorfällt, daran der Rath und die Gerichte Antheil haben, sollen die Strand-Vöigte dem Wette-Herrn, wegen gemeiner Stadt kund und zu wissen thun.

§. 19.

Besonders dieselben darauf genaue Acht haben, daß das zu Wasser ankommendes Holz anders nicht, als mit gemüßamer glaubhafter Bescheinigung eingelassen werde, und soll solches ohne Beweis ankommende Holz, sogleich confisciret, und dem, solches angebenden Strand-Voigte der dritte Theil davon hiemit zu gestanden werden.

§. 20.

Endlich sollen auch diejenige, welche die zur öffentlichen Zierde und Bequemlichkeit am Strande angelegte Spazier-Gänge, gepflanzten Bäume und Hecken, mittelst derselben

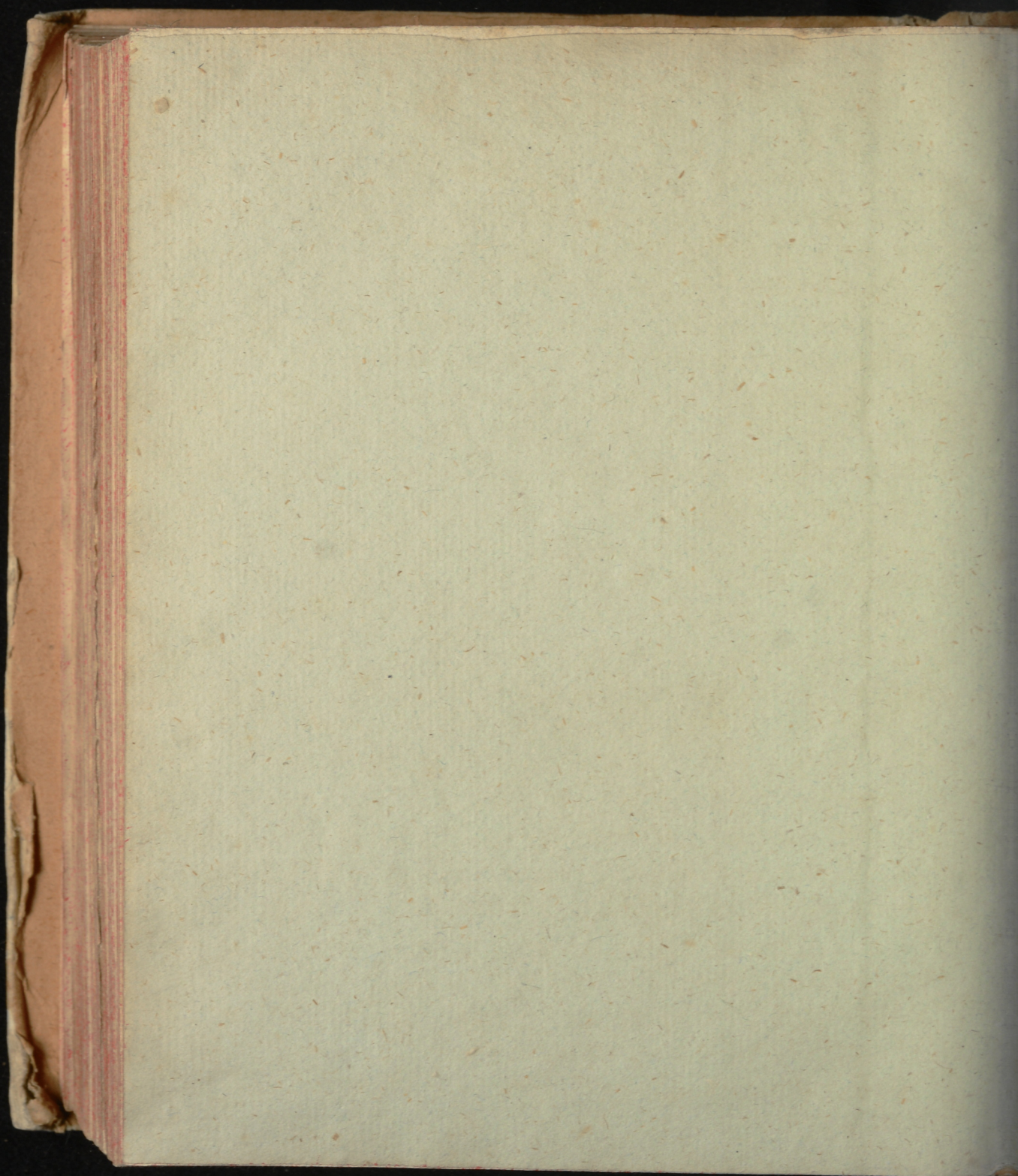


Ausreißung aus der Erden, oder deren Umhauung, Umfahung, oder auch sonsten auf andere Weise, vorseßlich und aus Muthwillen, beschädigen und verderben, für einen jeden, vorewöhnter massen beschädigten Baum, mit einer Geld-Busse von 10. Rthlr., oder da zu deren Entrichtung keine Mittel bey ihnen vorhanden wären, mit Gefängniß unnachbleiblich gestrafet werden.

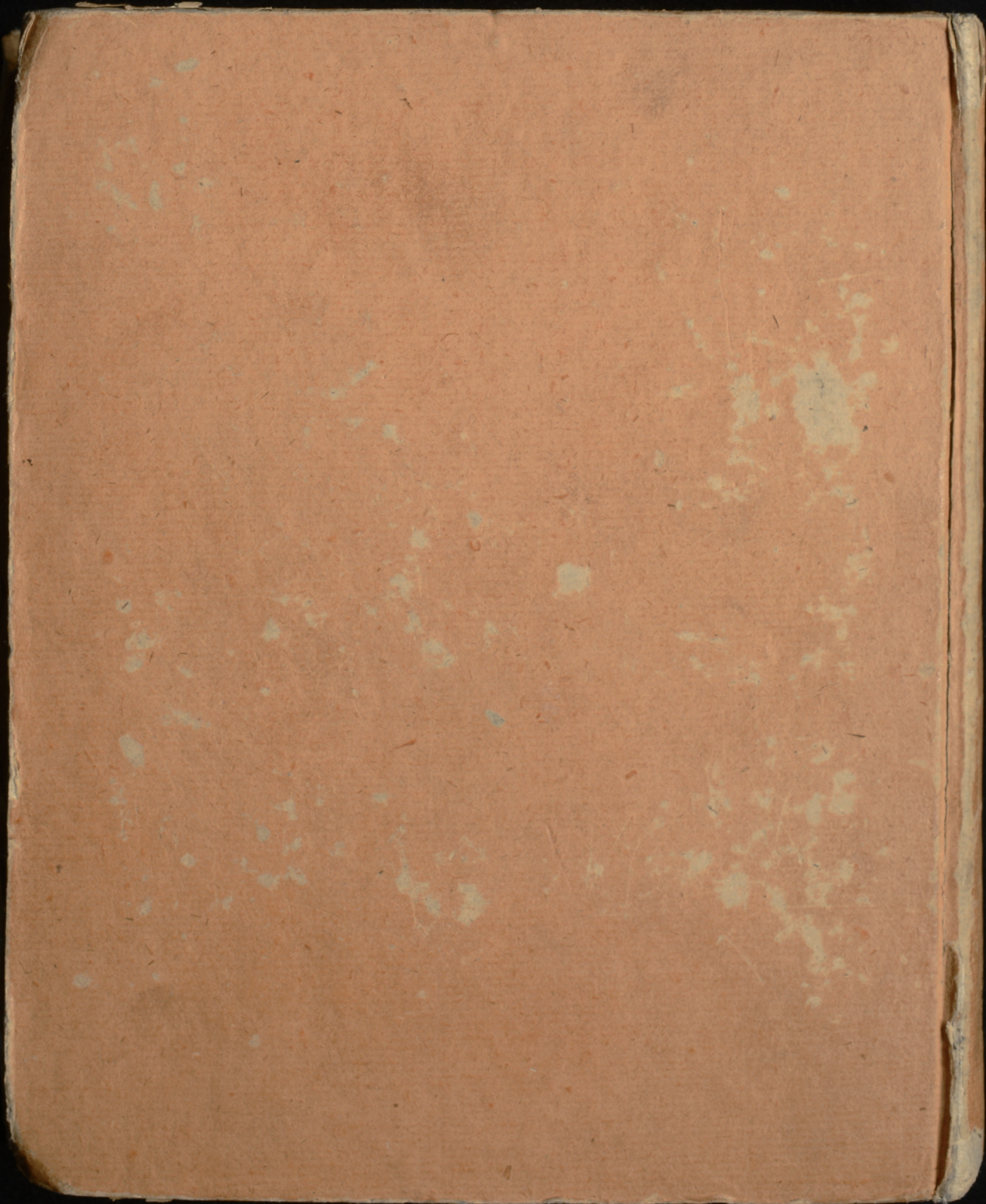
Auf alle und jede vorgesezte Puncte sollen die Strand-Boigte fleißig acht haben, und diejenigen so da wieder handeln werden, ohne Ansehn der Personn den Herren des Gewetts, bey unausbleiblicher harten Ahndung sogleich anzeigen.

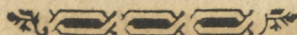
Und damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, sondern ein jeder sich für Schaden und Ungelegenheit hüte; So ist diese Verordnung zum Druck befördert, und an gewöhnlichen Orten affigiret worden. Ukündlich mit der Stadt Insiegel. Gegeben zu Rostock den 7ten Januar, 1756.





2307.





, Registrator und Schreiber eignet und gebühret, thun
wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, durch
Christum.

§. XLII.

künftige dem Streit über die Subministrirung der Ko-
sten Irrungen, und daher erwachsenden Klagen, vorge-
ordnet worden, so verordnen Wir hiemit, daß, im Fall der Rath mit
der Sache verfahren, oder dem ganzen Collegio der Hundertmänner
e mit einem Quartier (§. XXVIII.) oder mit einem
Quartiers, in welchem es zu keinem Schluß kommen
kann, in Streit gerieth, die Kosten beyder Theile aus
genommen, und die Rechnungen von beyden Seiten
Entnahme der Stadt-Rechnungen, den zu derselben künf-
tigen Personen vorgelegt werden, und zwar nicht zu einer
Abrechnung, sondern bloß zu dem Ende, damit nicht unter
anderem ganz fremde, zu der Sache nicht gehörige Ausgaben
entnommen werden. Sollten sich aber bey dieser Vorlegung der Kosten-Rech-
nungen unrichtige Pöste finden, deren genauere Darlegung zur
Ende des Processus, nicht wohl gefordert werden mögte: So
wird die Endigung der Sache ausgesetzt, und sodann diese Aus-
sage im Gericht, wo die Haupt-Sache, verhandelt worden,
vorgebracht werden.

§. XLIII.

Es bleibt dem Richter vorbehalten, nach dem Grade des zu
erforschlichen Muthwillens oder Frevels, auf die Erstat-
tung zu verurtheilen, oder gar Vertheilung in gesamte Kosten, in der
Sache zu verurtheilen. Damit diese Erstattung in Ansehung der mit-
gliedern des Rathes-Glieder keinen Schwierigkeiten unterwor-
den Erben desselben das Gnaden-Jahr nicht verabsolget
nicht hinlängliche Caution auf den Fall, da der Rath
der Kosten vertheilet werden sollte, in Ansehung des
erfallenden Theils gemacht haben. Da dieses Mittel
bürgerchaftlichen Gegentheils nicht plaggreiflich ist: So
sind alle Mitgenossen derjenigen Gesellschaften und Aem-
ter,

